

Ein.: 26. MAI 1936

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafgesetze in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang

Berlin, den 18. Mai 1936

Blatt 12

Inhalt: Neuregelung der Wehrmachtverpflegung aus Anlaß der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. S. 91. — Aufstellung einer Gruppe für Eisenbahn- und schw. Brückenbau bei In 5. S. 91. — Bezeichnung von Handfeuerwaffen in Ausrüstungsnachweisungen. S. 91. — Urlaub. S. 92. — Warnung. S. 92. — Besondere Vorkommnisse. S. 92. — Entlassungen von Soldaten nach Ablauf der 12 jährigen Dienstverpflichtung. S. 92. — Entseuchungsschranke. S. 92. — Scheibenbilder für Zielübungen usw. mit der 3,7 cm Laf. S. 93. — Schwingschenkel J 61510. S. 93. — M. G. 13. S. 93. — Ehrenpreisschießen. S. 93. — Einführung von Stahldeichseln für Fahrzeuge des Allgemeinen Heergeräts. S. 94. — Merkblätter für die Kommandanturen der Tr. Ab. Pl. S. 94. — Rundblickfernrohr 32. S. 94. — Schußtafeln und Unterrichtstafeln über Munition für Wehrerfab. Inspektionen. S. 94. — Ausstattung der Rundblickfernrohre 16 mit Lederlappen. S. 95. — Handschriftliche Berichtigung der »Aufnahmemaßtafel für die gebrauchte Lafette der f. 10 cm K. 18 und f. F. 5. 18, Teil B, Ausgabe Januar 1935«. S. 95. — Sprengkapsel Nr. 8 (A 1). S. 95. — Förderwagen für M. S. Boote. S. 95. — Faßraum für Kraftstoff und Motorenöl. S. 95. — Zeitsähe über die Heilbehandlung für Abende vom 20. Februar 1936. S. 95. — Aufstellung des Höheren Pz. Abw. Offizier 1. S. 95. — Zugehörigkeit zu Freimaurern. S. 96. — Durchführung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz. S. 96. — Ortsklasseneinteilung. S. 96. — Verpflegung der Arrestanten. S. 96. — Selbstverpflegung von Unteroffizieren und Mannschaften. S. 96. — Konserven in Dosen. S. 97. — Vergebung von Leistungen. S. 97. — Instandsetzung von Schuhmänteln aus grauem Gummistoff mit Wärmkleber »Alloxin«. S. 97. — Uniform der E-Offiziere (Heer). S. 97. — Bekleidungswirtschaft. S. 97. — Reitausbildung von Fahnenjüngern. S. 97. — Stärkenachweisungen (RS) 1935. S. 98. — Änderung von Stärkenachweisungen (RS) 1935. S. 98. — Berichtigung der A. N. (RS) Nr. 0411. S. 98. — Handschriftliche Änderungen von K. St. N. und K. A. N. S. 98. — Außerkräfttreten von Stärkenachweisungen (RS). S. 99. — Neuausgabe einer Vorschrift. S. 99. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 99. — Ausgabe von Deckblättern. S. 99. — Ergänzung der H. Dv. 1a. S. 99. — Ausschneiden von Druckvorschriften. S. 99. — Gefunden. S. 100. — Berichtigungen. S. 100.

296. Neuregelung der Wehrmachtverpflegung aus Anlaß der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Zum Erlass vom 21. 12. 35 B 3 (IIb) (S. M. 1935 S. 189 Nr. 617) wird zur Behebung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß bei Kommandos von Unteroffizieren und Mannschaften — auch Langdienern (S. M. 1935 S. 189 Nr. 617 Ziff. II) — von Truppenteilen des Heeres zu Truppenteilen der Luftwaffe und umgekehrt lediglich das Brotgeld und das jeweils zustehende Beförderungsgeld zum Haushaltsausgleich gegenseitig zu erstatten sind.

Ein Ausgleich der zufällig durch solche Kommandos verursachten Mehrausgaben für Zivilkassenhilfskräfte nach 19 und 20 der Rech. B. (H. Dv. 43 a) findet nicht statt; ebenso wenig kommt die gegenseitige Erstattung des im Reichsbefoldungsabzug für die Wehrmachtverpflegung enthaltenen Verwaltungskostenzuschlages für Zivilkassenhilfskräfte (3. St. 0,07 R. M.) in Betracht.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
12. 5. 36. B 3 (IIb).

297. Aufstellung einer Gruppe für Eisenbahn- und schw. Brückenbau bei In 5.

Bei der In 5 wird mit dem 1. 6. 36 eine Gruppe für Eisenbahn- und schw. Brückenbau gebildet.

Die Gruppe umfaßt:

- 1 Referat für Ausbildung, Organisation, K. St. A. N.:
- 1 Referent (akt. Offiz.) (zugl. Gruppenleiter),
- 1 Hilfsreferent (E-Offizier),
- 1 Angestellte.
- 1 Referat für Gerät:
- 1 Referent (E-Offizier),
- 1 Techniker,
- 1 Schirrmeister.

Oberkommando des Heeres,
8. 5. 36. AHA (Ia).

298. Bezeichnung von Handfeuerwaffen in Ausrüstungsnachweisungen.

Nachdem nunmehr auch die Einheiten der Infanterie mit dem Karabiner 98k ausgestattet werden, ist die bisherige getrennte Bezeichnung nach »Gewehr 98« und »Karabiner« in den Ausrüstungsnachweisungen nicht mehr durchführbar.

Es wird daher in Zukunft in sämtlichen Ausrüstungsnachweisungen nur noch »Gewehr« eingesetzt als Sammelbegriff für die Waffen: Gewehr 98, Karabiner 98k und Karabiner a und b.

Änderung der bereits bestehenden Ausrüstungsnachweisungen erfolgt erst gelegentlich ihrer Neubearbeitung.

Oberkommando des Heeres,
4. 5. 36. AHA/St. A. N.

299. Urlaub.

Es ist vorgekommen, daß sich nach den Osterfeiertagen beurlaubte Soldaten bei den Wehrerfordienststellen mittel- los gemeldet und um Ausstellung eines Militärfahr- scheines zur Rückkehr in den Standort gebeten haben.

Dieses Verfahren ist unzulässig. Der Urlaub ist künftig von den Vorgesetzten nur dann zu erteilen, wenn das Rückreisegeld gesichert ist. Die Mannschaften sind bei Beantragung des Urlaubs entsprechend zu belehren.

Soweit Militärfahrtscheine oder Fahrkarten für die Rückreise in den Standort erteilt worden sind, ist von den betreffenden Dienststellen dem Truppenteil des Beurlaub- ten davon Mitteilung zu machen, der die Einziehung der Reichskasse zu Unrecht auferlegten Fahrkosten von dem Beurlaubten zu veranlassen hat.

Oberkommando des Heeres,

30. 4. 36. Allg H (I).

300. Warnung.

Vor dem Abschluß von Verträgen mit Walter Stender, bisher Pächter des Wirtschaftsbetriebes des Offizierheims Tutow, der sich um die Pachtung des Wirtschaftsbetriebes eines Offizierheims oder einer Kan- tine bewerben soll, ist vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe gewarnt worden.

Oberkommando des Heeres,

9. 5. 36. AHA/Allg H (IV b).

301. Besondere Vorkommnisse.

Der Erlass S. M. 1935 S. 84/85 Nr. 292 (betr. Be- sondere Vorkommnisse) ist handschriftlich wie folgt zu berichtigen:

III. 1. a u. b) ändere »den Oberbefehlshaber des Heeres (Allg. Abt.)« in »das Ober- kommando des Heeres (Allg. Abt.)«,

c) ändere »Heeres-Personalamt (P A)« in »Oberkommando des Heeres (P A)«,

III. 2. 1. a) 2. ändere »den Oberbefehlshaber des Heeres (s. III 1 a u. b), gegebenen- falls noch an P A (s. III 1 c)« in »das Oberkommando des Heeres (Allg. Abt.) (s. III 1 a u. b), gegebenenfalls noch an das Oberkommando des Heeres (P A) (s. III 1 c)«,

III. 3. 1. a) 2. ändere »dem Ob. d. S. (vgl. III 1) a) u. b) und III 2) 1. a) 2.) in der zweiten Ausfertigung« in »dem O. R. S. (Allg. Abt.) vgl. III, 1, a u. b und III, 2, 1. a, 2) in der zweiten Ausfertigung und gegebenenfalls dem O. R. S. (P A) (vgl. III, 1, c und III, 2, 1 a, 2.)«

III. 4. b) ändere »Oberbefehlshaber des Heeres — Personalamt« in »Oberkommando des Heeres (P A)«.

Oberkommando des Heeres,

11. 5. 36. Allg H (IV a).

302. Entlassungen von Soldaten nach Ablauf der 12jährigen Dienstverpflichtung.

Unteroffiziere und Mannschaften, deren 12jährige Dienstverpflichtung in der Zeit vom 1. 1. 36 bis 30. 9. 36 abläuft oder bereits abgelaufen ist, dürfen auf ihren Antrag ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Abschluß- prüfung bestanden haben, vor dem allgemeinen Entlas- sungstag entlassen werden, wenn sie nachweisbar

1. in eine beamtete Stelle einberufen sind oder
2. eine sonstige Lebensstellung gefunden haben oder
3. wenn Fürsorgegründe die Entlassung zum Besten des Soldaten geboten erscheinen lassen.

Die Entlassung genehmigt der Vorgesetzte mit min- destens der Disziplinarstrafbefugnis eines Regimentskom- mandeurs. Die Frage der Versorgung wird durch diese Entlassungen nicht berührt.

Ziff. 5 (1) b des Abschn. B, Teil II des Erlasses Chef Nr. 2000/35 g. Rdos. A H A Ia H L v. 21. 5. 35

Nr. 1200/35 g. Rdos. AHA/Allg (EII) ändert sich entsprechend. § 3 (2) a der »Bestimmungen für Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres v. 13. 7. 35« ist entsprechend zu ergänzen.

Oberkommando des Heeres,

13. 5. 36. Allg H (II a).

303. Entseuchungsschranke.

Infolge Verzögerungen in der Beschaffung konnten die angeforderten Entseuchungsschranke noch nicht überwiesen werden. Inzwischen sind die nach Erlass Nr. 63 h 27 W 2 (Ia) Nr. 231. 5. 34 vom 6. 3. 35 erstellten Anforderungen durch den Heeresaufbau 1935 überholt.

Der Bedarf an Entseuchungsschranken ist nach dem jetzigen Stande von den Wehrkreiskommandos neu fest- zustellen und nach folgendem Muster bei der Heeres-Feld- zeugmeisterei bis zum 1. 7. 36 anzufordern. Vorlage bei den Standortältesten 15. 6. 36, bei den Wehrkreiskom- mandos 20. 6. 36.

Muster

Standort	Zahl der Gasräume				Verbandschrift der für den Empfang der Entseuchungs- schranke zuständigen S. Standort- verwaltung
	vor- handen	im Bau be- findlich	Bau für Nr. 1936 außerdem geplant	ins- gesamt	
1	2	3	4	5	6

Für jeden Gasraum ist nur 1 Entseuchungsschranke zu- ständig, unabhängig von der Zahl der Einheiten, die auf den Gasraum angewiesen sind.

Oberkommando des Heeres,

9. 5. 36. AHA/Fz (V).

'304. Scheibenbilder für Zielübungen usw. mit der 3,7 cm Taf.

Verlag J. F. Lehmann, München, hat 5 000 Bündel Scheibenbilder (Schattenrisse von ausl. gep. Kampffahrzeugen) für Zielübungen und für Schießen mit Zielmunition aus der 3,7 cm-Taf. gedruckt. Jedes Bündel enthält 48 verschiedene Abbildungen: 46 im Format 10 × 10 cm und 2 im Format 10 × 20 cm.

Die Scheibenbilder können beim Verlag J. F. Lehmann, München, bezogen werden. Mindestbezug: 20 Bündel.

Der Preis beträgt für

20 Bündel 3,80 RM,
100 " 16,— "

Dazu hat der Besteller Porto bzw. Frachtkosten zu tragen.

Oberkommando des Heeres,
2. 5. 36. AHA/In 2 (V).

305. Schwingschenkel J 61510

— der 3,7 cm Taf. (für Kzg.)
und des I. M. W. 18 (für Kzg.) —.

Vielfach sind 3,7 cm-Taf. zur Ablieferung gelangt, bei denen der Einbau der Schwingschenkel derart erfolgte, daß die Zurrbolzenspitze oberhalb des Ringes im Achsschenkel steht. Die Folge ist ein starkes Aufschlagen des Schwingschenkels auf den unteren Anschlag am Gehäuse.

Die Schwingschenkel sind unbedingt so einzubauen, daß der Zurrbolzen in gleicher Höhe bis 25 mm unter dem Ring im Achsschenkel steht, damit die Feder frei zwischen den beiden Anschlägen schwingt und nur bei starken Stößen aufschlägt.

Der richtige Einbau ist sofort vorzunehmen (f. H. Dv. 394, III, S. 100, Ziff. 167) und besonders vor und nach längeren Jahrrübungen nachzuprüfen.

Vorstehendes gilt sinngemäß für I. M. W. 18 (für Kzg.)

Oberkommando des Heeres,
2. 5. 36. AHA/In 2 (V).

306. M. G. 13.

Am M. G. 13 sind durch fehlerhafte Wirkungsweise des automatischen Abzugs wiederholt erhebliche Beschädigungen vorgekommen.

Die mit M. G. 13 ausgestatteten Truppenteile haben darauf zu achten, daß Abnutzungsercheinungen am automatischen Abzug oder fehlerhafter Gang des automatischen Abzugs im Bodenstück sobald als möglich behoben und zerdrückte Schraubenfedern zum automatischen Abzug sofort ersetzt werden.

Oberkommando des Heeres,
6. 5. 36. AHA/In 2 (IV).

307. Ehrenpreisschießen.

1. Im Schießjahr 1935/36 werden für gute Schießleistungen folgende Ehrenpreise verliehen:

Schießen mit Gewehr

a) an Offiziere:

- (1) beim I., III., V., VII. A. R. je ein Säbel für die 4 besten Gewehr-Schützen,

- (2) beim IV., VI. A. R. und dem Kommando der Panzertruppen je ein Säbel für die 3 besten Gewehr-Schützen,

- (3) beim II., VIII., IX., X. A. R. je ein Säbel für die 2 besten Gewehr-Schützen;

b) an Unteroffiziere:

- (1) beim I., III., V., VII. A. R. je eine Uhr für die 4 besten Gewehr-Schützen,

- (2) beim IV., VI. A. R. und dem Kommando der Panzertruppen je eine Uhr für die 3 besten Gewehr-Schützen,

- (3) beim II., VIII., IX., X. A. R. je eine Uhr für die 2 besten Gewehr-Schützen.

Schießen mit I. M. G.

a) an Offiziere:

- (1) beim I., III., V., VII. A. R. je ein Säbel für die 2 besten I. M. G.-Schützen,

- (2) beim II., IV., VI., VIII., IX., X. A. R. und dem Kommando der Panzertruppen je ein Säbel für den besten I. M. G.-Schützen;

b) an Unteroffiziere:

- (1) beim I., III., V., VII. A. R. je eine Uhr für die 4 besten I. M. G.-Schützen,

- (2) beim IV., VI. A. R. und dem Kommando der Panzertruppen je eine Uhr für die 3 besten I. M. G.-Schützen,

- (3) beim II., VIII., IX., X. A. R. je eine Uhr für die 2 besten I. M. G.-Schützen.

Schießen mit f. M. G.

a) an Offiziere:

- (1) je ein Säbel für die 5 besten f. M. G.-Schützen des Heeres (ohne M. G. Btl.),

- (2) ein Säbel für den besten M. G.-Schützen aller M. G.-Bataillone;

b) an Unteroffiziere:

- (1) beim I., III., V., VII. A. R. (ohne M. G. Btl.) je eine Uhr für die 2 besten f. M. G.-Schützen,

- (2) beim II., IV., VI., VIII., IX., X. A. R. und dem Kommando der Panzertruppen (ohne M. G. Btl.) je eine Uhr für den besten f. M. G.-Schützen,

- (3) für die 2 besten M. G.-Schützen aller M. G.-Bataillone je eine Uhr.

2. Soldaten, die nicht einem Generalkommando oder dem Kommando der Panzertruppen unterstehen, werden für den Wettbewerb um Ehrenpreise dem Generalkommando zugewiesen, in dessen Bereich ihr Standort liegt.

3. Die weiteren Bestimmungen für das Ehrenpreisschießen mit Gewehr und I. M. G. sind in der H. Dv. 240 in Ziff. 219 bis 230 enthalten.

4. Bestimmungen für das Ehrenpreisschießen mit f. M. G.:

- a) Es wird die 6. Schulschießübung der D 107 — Breitenfeuer mit Tiefenfeuer — der Scharfschützenklasse (I. Beschuß) geschossen. Die Bedingungen der Scharfschützenklasse müssen erfüllt werden. In erster Linie entscheidet die Zahl der getroffenen Quadrate, dann die Zahl der Treffer und zuletzt die Zahl der getroffenen Rechtecke.

- b) (1) An dem Wettbewerb nehmen alle Offiziere und Unteroffiziere der f. M. G.-Einheiten und M. G.-Züge in jedem Jahr einmal teil, soweit sie nicht mit dem Gewehr um einen Ehrenpreis schießen.
- (2) Die Teilnahme am Ehrenpreischießen mit Gewehr kann in Ausnahmefällen bei besonders guten Gewehr-Schützen für Offiziere der Bataillons- (u. s. w.) Kommandeur, bei Unteroffizieren der Kompanie- (u. s. w.) Chef genehmigen.
- Jeder Soldat darf aber nur an einem Ehrenpreischießen teilnehmen.
- c) Es wird bei den M. G.-Bataillonen (mot) mit M. G. 08/15 auf M. G.-Kassette, bei allen übrigen Einheiten mit M. G. 08 geschossen.
- d) Bei der Meldung der Ergebnisse und bei der Bekanntgabe der siegenden Offiziere und Unteroffiziere sind die Bestimmungen der H. Dv. 240, Ziff. 229, sinngemäß anzuwenden, jedoch muß jedes General-

kommando (u. s. w.) bei den Offizieren die 5 besten Schützen melden.

- e) Entgegenstehende Bestimmungen der H. Dv. 73 und der D 107 treten außer Kraft. Mit Rücksicht auf die Neubearbeitung der H. Dv. 73 unterbleibt die Ausgabe von Deckblättern.

5. Die Bestimmungen über das Ehrenpreischießen in den f. M. 1935 S. 28 Nr. 92 treten außer Kraft.

Oberkommando des Heeres,
8. 5. 36. AHA/In 2 (I).

308. Einführung von Stahldeichseln für Fahrzeuge des Allgemeinen Heergeräts.

An Stelle der bisherigen Deichsel aus Holz wird für Fahrzeuge des Allgemeinen Heergeräts eingeführt:

Gfd. Nr.	Benennung	Abgefürzte Benennung	Stoff- gliederungs- ziffer	Gerät- kl.	Anforderungs- zeichen		Zeichnungs- Angabe	Endgültige Beschaffungsreise
					kl.	Nr.		
1	Stahldeichsel (Hf. 1)	—	20	H	H	260	020—3602	} 1. 4. 36
2	Stahldeichsel (Hf. 3)	—	20	H	H	858	020—3603	

Die »Stahldeichsel (Hf. 1)« ist zuständig für
leichte Feldwagen (Hf. 1) } nebst Abarten
schwere Feldwagen (Hf. 2) }
große Feldküche (Hf. 11 od. Hf. 13)
kleine Feldküche (Hf. 12 od. Hf. 14).

Die »Stahldeichsel (Hf. 3)« ist zuständig für
kleine Feldwagen (Hf. 3) nebst Abarten.

Berichtigung der dadurch betroffenen Anlagen zur M. M.
Heer bleibt vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,
12. 5. 36. AHA/In 3 (VI b).

309. Merkblätter für die Kommandanturen der Tr. Üb. Pl.

Die Kommandanturen der Tr. Üb. Pl. erhalten von der
Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes Berlin je
1 Exemplar der

1. D 497 — Betrachtungen über Geschoszerlegung —
2. D 498 — Splitterwirkung der Sprenggranaten —

Oberkommando des Heeres,
21. 4. 36. AHA/In 4 (II).

310. Rundblickfernrohr 32.

Zu Nr. 70 der f. M. 1936 S. 28 wird mitgeteilt, daß
die f. 10 cm R. 18, f. f. S. 18 und l. f. S. 18 zunächst
größtenteils mit dem »Rundblickfernrohr 16 nebst Augen-
schutz A 61378, mit Kästen« (Anford. Zeichen: A 61360)
ausgestattet werden.

Die Rundblickfernrohre 16 können bei diesen Geschützen
ohne Änderung der Fernrohrhülse verwendet werden.

Oberkommando des Heeres,
30. 4. 36. AHA/In 4 (III b).

311. Schußtafeln

und Unterrichtstafeln über Munition für Wehrersatz-Inspektionen.

Jeder Wehrersatz-Inspektion werden zugewiesen

1. von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung Berlin
über die Vorschriftenverteilungsstelle des zuständigen
Generalkommandos:

je 30 Stück der H. Dv. 119/131

— Erläuterungen und Anwendungsbeispiele für
den Gebrauch der Schießbehelfe für die
l. f. S. 16 —

je 30 Stück der H. Dv. 119/133

— Schußtafeln und B. W. G.-Tafeln für die
l. f. S. 16 —

2. vom Heeres-Zeugamt Kassel

- a) je ein Satz Unterrichtstafeln über die Munition
folgender Geschütze:

f. R. 96/16

l. f. S. 16

lg. f. f. S. 13 u. 13/02

- b) nach Fertigstellung je ein Satz Unterrichts-
tafeln über die Munition folgender Geschütze:

f. R. 16

f. R. 16 n/A

Geb. R. 15

l. f. S. 18

10 cm R. 17 u. 17/04 n/A

f. 10 cm R. 18

f. f. S. 18

15 cm R. 16

- c) je eine Unterrichtstafel

- a) für Handfeuerwaffen u. M. G.

Munition für Handfeuerwaffen u. M. G.

β) für Minenwerfer

- Tafel 11, Mun. d. I. W. M. 18
 » 1 V 193, I. W. M. 3. 23
 » IX Nr. 2 I 184 I. u. m. W. M.
 » X Nr. 2 I 185 I. u. m. G. M.
 » 2 II C Nr. 24, m. W. M. 3.
 » 2 II C Nr. 22, A. 3. 16 f. I. W. M.
 » 2 II C Nr. 23, I. W. M. 3. 2

γ) für 3,7 cm Taf

- Tafel 5/1, Mun. d. 3,7 cm Taf
 » 5/2, Üb. Mun. d. 3,7 cm Taf

δ) für 2 cm Kw. R. 30 u. 2 cm Taf 30
 2 cm Munition
 2 cm Üb. Munition.

Oberkommando des Heeres,
 2. 5. 36. AHA/In 4 (II).

312. Ausstattung der Rundblickfernrohre 16 mit Lederlappen.

1. Jedes Rundblickfernrohr 16 wird mit einem weichen Lederlappen (Größe etwa 220 × 260 mm) ausgestattet.

Der Lederlappen dient zum Reinigen der Einblick- und Ausblicklinsen der Rbl. F. und wird im Kasten zum Rbl. F. 16 und im Lafettenkasten der Minenwerfer untergebracht.

2. Die Lederlappen sind von der Truppe für die dort vorhandenen Rbl. F. 16 aus den SWG-Mitteln zu beschaffen.

Bei Neuausgabe der Rbl. F. 16 an die Truppe wird der Lederlappen mitgeliefert.

3. Ziffer 1. und 2. gelten auch für die Rbl. F. 16 der Übungsausstattung gem. A. N. (Üb.).

Oberkommando des Heeres,
 5. 5. 36. AHA/In 4 (IIIb).

313. Handschriftliche Berichtigung der „Aufnahmemaßtafel für die gebrauchte Lafette der s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18, Teil B, Ausgabe Januar 1935“.

1. Ändere auf Seite 4, Ziffer 21: »+ 200/6400« in »— 200/6400« und »— 200/6400« in »+ 200/6400«.

2. Setze auf Seite 4, Ziffer 22 bis 25, letzte Zeile vor »2/6400« das Zeichen »+«.

3. Ändere auf Seite 6, Ziffer 26, 2. Zeile »50« in »25«.

Oberkommando des Heeres,
 5. 5. 36. AHA/In 4 (IIIb).

314. Sprengkapsel Nr. 8 (A1).

Neben der Sprengkapsel Nr. 8 (Hülse aus Kupfer) kommt in Zukunft die Sprengkapsel Nr. 8 (A1) (Hülse aus Aluminium) zur Verwendung.

Die Ausmaße, Verpackungen und die Anwendungsweise sind für beide Sprengkapselarten die gleichen.

Oberkommando des Heeres,
 6. 5. 36. AHA/In 5 (III).

315. Förderwagen für MS. Boote.

Die nach A. N. (Üb.) Teil 4 — Neudruck 1936 — jedem Pionierbataillon zustehenden

zwei Anhänger (Lachf.) (o) für Rettungsboote (MS. Boote)

dürfen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Oberkommandos des Heeres (In 5) von den Pionierbataillonen im freien Handel beschafft werden und sind aus den den Pionierbataillonen bei Kap. VIII A 17, Titel 31, zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mitteln zu bezahlen. Den Beschaffungsanträgen sind Kostenanschläge mehrerer Firmen beizufügen.

Oberkommando des Heeres,
 11. 5. 36. AHA/In 5 (III).

316. Faßraum für Kraftstoff und Motorenöl.

Es wird darauf hingewiesen, daß der nach H. Dv. 428, Ziffer 40, unter D aufgeführte »Faßraum für Kraftstoff und Motorenöl« in der angegebenen Mindestmenge jederzeit in brauchbarem Zustande vorhanden sein muß.

Einzelne Truppen besitzen Betriebsstoffkesselwagen oder erhalten demnächst Betriebsstoffanhänger und besondere Kanister für den Nachschub von Kraftstoff überwiesen. Das Fassungsvermögen dieser Behälter ist auf den vorrätig zu haltenden Faßraum zunächst nicht anzurechnen.

Über den für Fässer zustehenden Raum vergleiche vorläufige Zusammenstellung der zuständigen Raumgebühren vom 6. 3. 34 Nr. 500/34 g. Rdos. (B 2 (I a) GGI, Beilage C, neu) lfd. Nr. 115. Hiernach sind Schuttdächer mit Maschendrahtwänden vorgesehen. Bei Bedarf auf 100 Liter Faßraum etwa 2 m².

Oberkommando des Heeres,
 2. 5. 36. AHA/In 6 (III c).

317. Leitsätze über die Heilbehandlung für Abende vom 20. Februar 1936.

— S. M. 1936 S. 41 Nr. 117. —

Von den Leitsätzen wird für den Handgebrauch ein Sonderdruck herausgegeben, der allen Dienststellen und Truppenteilen demnächst durch die Generalkommandos zugestellt wird.

Die Leitsätze werden nunmehr »offen« behandelt. S. M. 1936 S. 41 Nr. 117 ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Oberkommando des Heeres,
 5. 5. 36. AHA/S In (IX).

318. Aufstellung des Höheren Pz. Abw. Offizier 1.

1. Zum 15. 5. 36 ist der Stab des Höheren Pz. Abw. Offz. 1 durch das Rdo. der Panzertruppen in Berlin aufzustellen.

2. Stärke gemäß St. N. (RH) 1935 Nr. 096.

Die Planstelle des Höh. Pz. Abw. Offz. 1 wird rückwirkend ab 1. 5. 36 genehmigt.

3. Unterbringung regelt Abo. der Panzertruppen im Hause Tirpitzufer 44, I.

4. Die Befugnisse des Höh. Pz. Abw. Offz. regeln sich fünggemäß durch die S. M. 1935, S. 103, Nr. 354.

Oberkommando des Heeres,

9. 5. 36. Genftb. d. S. 2. Abt. (II).

319. Zugehörigkeit zu Freimaurerlogen.

Ehemalige Mitglieder von Freimaurerlogen sind im allgemeinen bei Neubefetzung von Angestellten- und Arbeiterstellen des Heeres nicht zu berücksichtigen. Bewerber, die als Logenangehörige einen niederen als den 3. Grad bekleidet haben und vor dem 1. 10. 32 aus ihrer Loge ausgetreten sind, können ausnahmsweise bei besonderer Eignung mit meiner Genehmigung zur Einstellung kommen.

Für Bewerber, die den 3. Grad in einer Loge bekleidet, sich in der alten Wehrmacht im Kriege bewährt und sich beizeiten von der Loge getrennt haben, kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Genehmigung des Reichskriegsministers zur Einstellung beantragt werden, wenn ein günstiges Gutachten des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern über Bewertung der betreffenden Loge und über Betätigung des Bewerbers vorliegt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

30. 4. 36. B 1 (III A 2).

320. Durchführung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

(S. M. 1935 S. 177 Nr. 591, S. M. 1936 S. 12 Nr. 40, S. M. 1936 S. 61 Nr. 176).

Nach den bis jetzt eingegangenen Meldungen der Generalkommandos, Wehrkreisverwaltungen usw. ist es angesichts der Erweiterung des Ariernachweises auf die Ehefrauen und der Schwierigkeit, die Unterlagen von den zivilen Amtsstellen und insbesondere aus dem Auslande zu beschaffen, nur einem geringen Teil der Beamten möglich gewesen, den Ariernachweis fristgemäß zu erbringen.

Mit Rücksicht hierauf werden die in dem Erlaß vom 18. 1. 36 B 1 (I 1) unter Ziff. 3 a und b festgelegten Meldefristen (20. 4. 36 und 15. 5. 36) auf den 15. 8. 36 verlegt.

Zu den bereits eingereichten Meldungen sind, soweit erforderlich, entsprechende Ergänzungsmeldungen vorzulegen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

6. 5. 36. B 1 (I 1).

321. Ortsklasseneinteilung.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin W 8, 21. April 1936
A 4541 — 4037 I B. Wilhelmplatz 1/2

Betrifft: Ortsklasseneinteilung.

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) werden die zu den politischen Gemeinden Belsen und Bergen gehörigen Wohnplatz Belsen und Lager Bergen mit Wirkung vom 1. April 1936 ab in die Ortsklasse C (wie Bergen) versetzt.

Das Ortsklassenverzeichnis vom 17. August 1929 — RBB. S. 111 ff. — ändert sich dementsprechend wie folgt:

Seite 126, zweite Spalte (S. 18, erste Spalte des im März 1933 im Verlag Frommisch u. Sohn, Berlin W 8, Wilhelmstr. 55, erschienenen Sonderdrucks »Ortsklassenverzeichnis für das Deutsche Reich«)

— Regierungsbezirk Lüneburg, Landkreis Celle — ist aufzunehmen:

»Belsen D
außer Wpl. Belsen und Lager
Bergen C«.

Aus dieser Regelung können Berufungen nicht hergeleitet werden.

Im Auftrage: Weber.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Oberkommando des Heeres,

7. 5. 36. B 1 (IV 1).

322. Verpflegung der Arrestanten.

Unteroffiziere und Mannschaften (Sühnungsempfänger) in geschärfstem Arrest sind nicht von der Teilnahme an der Heeresverpflegung befreit.

Nr. 14 des Erlasses vom 21. 12. 35 B 3 (IIb) (S. M. 1935 S. 189 Nr. 617) findet daher auf sie keine Anwendung.

Oberkommando des Heeres,

6. 5. 36. B 3 (IIb).

323. Selbstverpflegung von Unteroffizieren und Mannschaften.

Die in Absatz 7 des Erlasses vom 21. 1. 36 B 3 (IIb) (S. M. 1936 S. 13 Nr. 41) geforderte polizeiliche Bestätigung der ortsüblichen Preise für Mittags-, Abend- und Morgenkost zu den Sägen in Absatz 6 des genannten Erlasses soll lediglich als Anhalt und Unterlage für die Bemessung der Höhe des notwendigen Zuschusses zum Reichsbefoldungsabzug für die Wehrmachtverpflegung (für Langdiener) bzw. zum Beföstigungsgeld (für Kurzdiener) gelten.

Als Höchstgrenzen für den Zuschuß werden hiermit bis auf weiteres festgesetzt:

für die Mittagskost	100 v. S. von $\frac{3}{6}$,
» » Abendkost	100 » » $\frac{2}{6}$,
» » Morgenkost	100 » » $\frac{1}{6}$

des jeweils gültigen Reichsbeföstigungsgeldes.

Dabei ist berücksichtigt, daß die auf Selbstverpflegung angewiesenen Unteroffiziere und Mannschaften in der Regel nur die Mittagskost in einer Gaststätte usw. einnehmen müssen, die Lebensmittel für die Abend- und Morgenkost dagegen selbst beschaffen, warme Getränke auch von ihrem Quartierwirt beziehen können.

Etwa über 100 v. S. des Reichsbeföstigungsgeldes (z. B. rund 1 R. M.) hinaus bewilligte Zuschüsse sind möglichst bald zu berichtigen.

Oberkommando des Heeres,

8. 5. 36. B 3 (IIb).

324. Konserven in Dosen.

Hier ist bekanntgeworden, daß einzelne Truppenteile ihren Bedarf an Konserven in Dosen von Firmen beziehen, die kein Lager an solchen Konserven unterhalten, sondern als Zwischenhändler die mit einem entsprechenden Aufschlag verkauften Waren unmittelbar von Konservenfabriken an die Küchenverwaltungen übersenden lassen. Bei solchen Geschäften sparen die Zwischenhändler die Umsatzsteuer.

Um ohne Kürzung des eigenen Gewinnes billige Angebote machen zu können, schreiben die Zwischenhändler den Konservenfabriken für ihre Aufträge gelegentlich Preise vor, die nur auf Kosten der Güte der Waren eingehalten werden können.

Den Nachteil haben dabei die Teilnehmer an der Verpflegung aus den Truppenküchen.

Ich ersuche, die Leiter der Küchenverwaltungen anzuweisen, künftig Zwischenhändler nach Absatz 1 bei Bestimmungen von Konserven in Dosen nicht mehr zu berücksichtigen.

Oberkommando des Heeres,
8. 5. 36. B 3 (II b).

325. Vergebung von Leistungen.

— S. M. 1935 S. 95 Nr. 331 Ziff. 2 und
S. M. 1936 S. 49 Nr. 137 Ziff. II. —

Von den Auftragnehmern sind als Nachweis der ordnungsmäßigen Lohnzahlung entsprechende Bescheinigungen von den Treuhändern der Arbeit (nicht von der Deutschen Arbeitsfront) beibringen zu lassen.

Oberkommando des Heeres,
9. 5. 36. B 3 (VII a).

326. Instandsetzung von Schuhmänteln aus grauem Gummistoff mit Warmkleber „Alexin“.

1. Das Klebemittel Alexin ist nach dem Ergebnis von Prüfungen und praktischen Klebeversuchen zur Instandsetzung von Schuhmänteln — S. M. 1934 S. 23 Nr. 85 Abschn. I, 1a — geeignet. Es kann von der Firma Gebr. Cassel, Frankfurt a. M., zu den mit dem Beschaffungsamt (Bekl. u. Ausr.) für Heer und Marine, Berlin, abgeschlossenen Vertragspreisen bezogen werden.

Es kostet:

1/2 Kilodose	3,90 RM,
1 „	5,90 „
2 „	9,90 „
5 „	23,20 „

Den erforderlichen Klebstoff bestellen die Truppenteile zum 25. 10. jedes Jahres bei den zuständigen Heeresbekleidungsämtern.

2. Gebrauchsanweisung:

I. Allgemeines. Kleine Beschädigungen werden zweckmäßig durch Überkleben auf der Unterseite behoben. Bei größeren Beschädigungen kommt die Instandsetzung beider Seiten oder nur der Oberseite in Frage. Das Verfahren ist in jedem Falle gleich.

II. Einzelheiten.

1. Flicken aus gleichem Stoff schneiden und Ecken abrunden.
2. Je nach der Verwendung entweder die Gummiseite des Flickens oder Mantels mit Schmirgelpapier oder einem ähnlichen rauhen Gegenstand aufrauen.
3. Flicken und schadhafte Stelle mit Alexin bestreichen und an der Luft, am Ofen oder einem sonstigen warmen Gegenstand eintrocknen lassen.
4. Nach völligem Eintrocknen Flicken auf die ebenfalls bestrichene beschädigte Stelle legen und mit einem warmen Gegenstand (Bügeleisen o. ä.) durch mehrfaches Hin- und Herfahren aufeinander drücken.

Hiernach kann der Mantel sofort wieder in Gebrauch genommen werden.

3. Bei Absatz 159 der H. Dv. 121 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Oberkommando des Heeres,
30. 4. 36. B 5 (II b).

327. Uniform der E-Offiziere (Heer).

In den S. M. 1936 S. 77 Nr. 239 Ziff. 1 füge ein:
a) bei Buchstabe c) hinter »g«, »i«;
b) bei Buchstabe i) hinter »Offiziere (E)«, »der Heeresfeldzeugmeisterei und«.

Oberkommando des Heeres,
4. 5. 36. B 5 (III a).

328. Bekleidungswirtschaft.

Unteroffizieren und Mannschaften darf bei ihrer Entlassung — und ebenso später bei Abungen — ein Paar Schnürstiefel oder Marschstiefel oder Reistiefel zu dem zuletzt bekanntgewordenen Selbstkostenpreise des Heeresbekleidungsamts aus Beständen der Truppen, soweit es diese gestatten, überlassen werden.

Es darf jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren jeder Mann nur ein Paar Stiefel aus Truppenbeständen kaufen.

Die Abgabe des Schuhzeugs ist in den Entlassungspapieren zu vermerken.

Die Ausgabe eines Deckblattes zur H. Dv. 121 — V. Befl. — Abs. 92 bleibt vorbehalten. Vorläufig ist dort ein entsprechender Hinweis auf diese Bestimmungen zu machen.

Oberkommando des Heeres,
7. 5. 36. B 5 (II b).

329. Reitausbildung von Fahnenjüngern.

Fahnenjunker der Luftwaffe, die zur Ausbildung bei Truppenteilen des Heeres eingestellt worden sind, werden während ihrer neunmonatigen Truppenausbildungszeit im Reiten nicht ausgebildet.

Oberkommando des Heeres,
2. 5. 36. In 1 (II).

330. Stärkenachweisungen (RH) 1935.

I. Es wird ausgegeben:

Heft 10, Heereschulen. Das Inkrafttreten ist bei den einzelnen Schulen vermerkt. Das mit Chef HL Nr. 3770/34 AHA/Allg (III a/III b) v. 20. 12. 34 bzw. Ob. d. S. Nr. 1569/35 g. Allg E (III) v. 10. 8. 35 ausgegebene Heft 10 der St. N. (RH) 1934 ist im Oktober 1936 zu vernichten.

II. Heft 4, Teil II (Schwere Artillerie). Die Seite 10 des Teiles B (Hilfspersonal) für die Nr. d. Einheit 0 402 (Eb. Art. Rgts. [mot]) wird neu ausgegeben. Sie ist gegen die bisherige Seite 10 auszuwechseln. Die alte Seite ist zu vernichten.

Oberkommando des Heeres,

11. 5. 36. Allg E (III).

331. Änderungen von Stärkenachweisungen (RH) 1935.

I. 1. Heft 6, Teil II (Kraftfahrkampftruppe, Panzereinheiten), Teil A, Seite 4a, Nr. O 1171, füge in Zeile g, Spalte 2, hinter »Mannschaften« hinzu:

»darunter: 1 Offizieranwärter«.

2. Heft 14 (Heeres-Feldzeugwesen), Teil C, Seite 1, Nr. O 11101 (Heeres-Feldzeugmeisterei), füge als Zeile g hinzu:

»Boten 3« (Spalte 12)
Buchung bei Kap. VIII A 4, Titel 11.

3. Heft 16 (Heeres-Gerät- und Abnahmeinspizienten), Teil B, Seite 4, Nr. O 11333 (Heeresgerätinspizient), füge in Zeile c, Spalte 2, hinter »Feldwebel« hinzu:

»(Schirrmeister [F])«.

4. Heft 18 (Veterinärwesen), Teil B, Seite 1, Nr. O 11603, Heeres-Veterinärakademie, füge als Zeile aa ein:

»Heeresportlehrer 1« (Spalte 3),
und ändere die Summenzahl der Spalte 3 in »5«.

II. Heft 14 (Heeres-Feldzeugwesen), Teil A, Seite 2, Nr. O 11105 (Heeres-Feldzeuggruppe), Zeile c, Spalte 2, streiche »darunter: 1 Adjutant«.

III. 1. Heft 1 (Kommandobehörden u. höhere Stäbe), Teil B, Seiten 9 u. 10, Spalte 3, ändere jeweils die Summenzahl und den Übertrag in »16«.

2. Heft 11 (Lehr- u. Versuchseinheiten):

a) Teil B, Seite 31, Nr. O 10712 (Pi. Lehr- u. Verf. Rp. [mot.]), Zeile d, Spalte 2, ändere »1 für Pi. Gerät u. Maschinen« in »2 für Pi. Gerät u. Maschinen«.

Entsprechend ist in Spalte 7 und in der Summenzahl die Zahl »11« zu ändern in »12«.

b) Teil C, Seite 2, Nr. O 10111 (Stb. Inf. Lehrbtl.), füge als Zeile h hinzu

Zeile	Spalte 2	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14
h	Mechaniker	1	17	34

3. Heft 22 (Festungs-Pionierkorps), Nr. O 12071 (Personalreserve des Fest. Pi. Kps.):

a) Teil A, Seite 5, Zeile b, Spalte 4, ändere die Zahl »37« in »48«. Die Summe der Spalte ist zu berichtigen.

b) Teil B, Seite 5 wird in Kürze neu ausgegeben. Sie ist gegen die bisherige Seite 5 auszutauschen; die alte Seite ist zu vernichten.

c) Teil C, Seite 5, Zeile b, Spalte 4 u. 5, ändere die Zahl »8« jeweils in »12«.

4. Heft 25 (Ergänzungseinheiten) Teil A, Seite 6, Nr. O 421 (Erg.), (Ergänzungsbatterie) ändere: in Zeile d, Spalte 5, die Zahl »3« in »4«; in Zeile e, Spalte 5, die Zahl »12« in »14«.

Die Summenzahl der Spalte 5 ist entsprechend zu berichtigen (19).

Die Änderung tritt mit dem 1. 6. 36 in Kraft.

Oberkommando des Heeres,

30. 4., 4. 5. und 8. 5. 36. Allg E (III).

332. Berichtigung der A. N. (RH) Nr. 0411.

Auf Blatt 3 der blauen Grundblätter v. 1. 7. 35, Zeile d, streiche in Spalte 5 die Zahl »1« und setze diese in Spalte 4 ein.

Oberkommando des Heeres,

25. 4. 36. Wa Vs (b II).

333. Handschriftliche Änderungen von K. St. N. und K. A. N.

Die Pionierkompanien aller Art sollen an Stelle der bisher vorgesehenen »mittleren gl. Personenkraftwagen (Pz. 11)« in Zukunft »mittlere gl. Personenkraftwagen mit Gerätkasten (Rfz. 15)« erhalten.

Hieraus ergeben sich folgende Änderungen der K. St. N. und K. A. N.:

1. In den K. St. N.

Nr. 711 v. 1. 9. 34 Blatt a Zeile 12 Hauptspalte,
Nr. 712 v. 1. 9. 34 » a » 11 u. 30 »
Nr. 714 v. 1. 9. 34 » a » 11 »

sind die Eintragungen zu ändern in:

»mittlerer gl. Personenkraftwagen mit Gerätkasten (Rfz. 15)«.

2. In den K. A. N.

Nr. 711 (R) v. 1. 5. 35 Blatt 3 Zeile j Spalte 2 u. 3,
Nr. 711 (O) v. 1. 5. 35 » 3 » j » 2 u. 3,
Nr. 712 v. 1. 5. 35 » 3 » k » 2 u. 3,
Nr. 714 v. 1. 5. 35 » 3 » i » 2 u. 3

sind die Eintragungen zu ändern in:

» K 190 mittlerer gl. Personenkraftwagen mit Gerätkasten (Rfz. 15)«.

Die Gerätverteiler zu vorstehenden R. A. N. sind entsprechend zu berichtigen.

Die gleichen Berichtigungen sind auf den weißen Blättern der A. N. (R H) Nr. 0711 (R), 0711 (O), 0712, 0714 auszuführen.

Außerdem sind auf den blauen Blättern der A. N. (R H)

Nr. 0711 (R) v. 1. 7. 35 Blatt 2 Zeile b und c,

Nr. 0711 (O) v. 1. 7. 35 » 1 » r,

» 2 » b,

Nr. 0712 v. 1. 7. 35 » 1 » n und o,

Nr. 0714 v. 1. 7. 35 » 1 » q und r

mit allen Angaben zu streichen.

Oberkommando des Heeres,

8. 5. 36. AHA/St. A. N.

334. Außerkrafttreten von Stärkenachweisungen (R H).

Zur Behebung von Zweifeln wird nochmals darauf hingewiesen, daß die St. N. (R H) 1934 für nachstehende Hefte außer Kraft getreten und daher zu vernichten sind:

Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe)
Teile A, B, C und D.

Heft 2 bis 7 (Infanterie, Kavallerie, Artillerie,
Pioniere, Kraftfahrkampftruppen, Nachrichten-
truppen) Teile A, B, C, D.

Heft 9 (Fahr- und Kraftfahreinheiten), Teile A,
B, C.

Heft 11 (Wehr- und Versuchseinheiten), Teile A,
B, C.

Heft 13 (Truppenübungsplatz pp. Kommandan-
turen), Teile A, B, C, D.

Heft 14 (Heeres-Feldzeugwesen). Siehe S. M. 1936,
S. 77, Nr. 242.

Heft 15 (Wehrfahrzeugwesen). Siehe S. M. 1936,
S. 89, Nr. 290.

Heft 16 (Gerät- und Abnahmeinspizienten). Siehe
S. M. 1936, S. 77, Nr. 242.

Heft 17 (Remontierungswesen), Teile A, B, C
und D.

Heft 18 (Veterinärwesen), Teile A, B, C.

Heft 21 (Abwehrwesen). Siehe S. M. 1936,
S. 77, Nr. 242.

Heft 22 (Festungsbaugeschäft). Siehe S. M. 1936,
S. 77, Nr. 242.

Heft 25 (Ergänzungseinheiten). Siehe S. M. 1936,
S. 61, Nr. 180.

Für die noch auszugebenden Hefte wird auf die jeweils
in den S. M. erscheinenden Bestimmungen über Außerkraftsetzung hingewiesen.

Bei Einheiten, die ihre alte Stärke (1934) noch bis
30. 9. 36 behalten, ist diese erst im Oktober 1936 zu
vernichten.

Oberkommando des Heeres,

11. 5. 36. Allg E (III).

335. Neuausgabe einer Vorschrift.

Als neue Vorschrift wird — in Teilabschnitten —
ausgegeben: H. Dv. 10 »Belegungsfähigkeit der Ort-
schaften des Reichsgebietes« N. f. D.

Die Teilabschnitte gehen den Generalkommandos, Luft-
freikommandos und Kriegsmarine-Dienststellen nach je-
weiliger Fertigstellung — gemäß der dem Gen St d H,
4. Abt. eingereichten Bedarfsmeldungen — durch die zu-
ständigen Vorschriftenverwaltungen zu. Entsprechende
Ausstattung der am 1. 10. 36 aufzustellenden Kommando-
stäbe erfolgt zeitgerecht. Weiterer durch Neuaufstellungen
eintretender Bedarf ist zum 1. 11. 36 nachzumelden.

Verteilt werden »Reichsjähe« (gesamtes Reichsgebiet
= alle Einheitsblätter) und »Gebietslieferungen« (in
Betracht kommende Einheitsblätter des betreffenden Be-
reichs).

Als erste Teilabschnitte sind die Einheitsblätter Nr. 50
bis 52 erschienen, die Mitte Mai zum Versand gelangen.

Oberkommando des Heeres,

14. 5. 36. Gen St d H, 4. Abt.

336. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 419 »Telegraphenbauordnung« (Teil 1, 2
und 5 bis 14 mit Berichtigungen). Die Teile 3
und 4 folgen nach Erscheinen.

2. H. Dv. g. 1. »Verzeichnis der geheimen Heeres-Druck-
vorschriften« vom 26. März 1936 mit eingelegtem
Merktblatt.

Die H. Dv. g. 1. vom 1. Oktober 1926 tritt gleich-
zeitig außer Kraft und ist gemäß H. Dv. g. 2. zu
vernichten.

337. Ausgabe von Deckblättern.

1. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes
versendet:

Deckbl. Nr. 4 bis 12 zur D 434 (N. f. D.)

»Vorl. Vorschrift über das Anfertigen und
Verpacken der vorhandenen Kartuschvorlagen.«
Vom 27. 12. 33.

2. Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 585 bis 614 für die An-
lagenbände A. N. Heer.

338. Ergänzung der H. Dv. 1a.

In die H. Dv. 1a sind nachzutragen:

H. Dv. 303 »Garnison-Verwaltungsordnung

I. Teil und Sachregister 4. 9. 13»,

303 a »II. Teil 4. 9. 13»,

303 b »III. Teil 4. 9. 13».

Diese Vorschriften können erst nach Ausgabe der
H. Dv. 320/1 »Wehrmacht-Verwaltungsvorschrift Erster
Teil« außer Kraft gesetzt werden.

In Spalte 5 der H. Dv. 1a ist bei den genannten
Vorschriften der Vermerk aufzunehmen:

»Kein Bestand, Nachdruck erfolgt nicht mehr.«

339. Ausscheiden von Druckvorschriften.

Es tritt außer Kraft:

H. Dv. 197 O »Die neuen Fahrzeuge der Fußartille-
rie — 5. bis 6. Teil — N. f. D. 1906«.

Auf H. Dv. 1a Vorbemerkungen Ziffer 5b wird ver-
wiesen.

340. Gefunden.

Auf dem Truppenübungsplatz Döberitz haben sich folgende Gegenstände angefunten:

- 2 M. G. Läufe (P) 2471 und 8425,
- 1 M. G. Trommel 08 mit Gurt,
- 1 M. G. Patronengurt,
- 1 M. G. Dampfschlauch,
- 1 M. G. Werkzeugtasche 45790,
- 1 M. G. Hammer,
- 2 Extrajäbel für Mannschaften,
- 1 Notenständer,
- 1 Dreibein für Scherenfernrohr oder Richtkreis mit Ledertasche,
- 1 Geschützverschlussschloß,
- 1 Blendklappe für Autoscheinwerfer,
- 1 Außenpuffer für Entfernungsmesser,
- 1 Kastenboden mit Zubringer und Feder für Gewehr 98,
- 1 Mündungsschoner,
- 1 Tragegerüst für Stahlhelm,
- 1 Dienstfernglas mit Behälter,
- 1 Koppel mit Schloß und Seitengewehrstege,
- 1 Brille,
- 3 Ordenschnallen,
- 4 Taschenuhren,

- 3 Armbanduhren,
- 3 Orden,
- 3 Verwundetenabzeichen,
- 1 Abzeichen für S. A. Treffen 1931 in Braunschweig,
- 8 Geldbörsen z. T. mit Inhalt,
- 2 Brustbeutel.

Zur Wiedererlangung dieser Sachen können sich die Verlierer unter genauer Beschreibung des Gegenstandes und evtl. Angabe des Inhalts an die Kommandantur Döberitz wenden.

341. Berichtigungen.

1. S. M. 1936, S. 86, Nr. 277. »Zielfernrohr 1 X 11° der 3,7 cm-Taf. Truppensoll.« ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

Zeile 5 des Textes: setze hinter »12« ein Komma, streiche »(L. E.)«.

Zeile 6 des Textes: setze »(L. E.)« vor »Panz. Abw. Jg. jeder Art«.

2. In den S. M. 1936, S. 90, Nr. 292 streiche unter 3. in der letzten Zeile den Buchstaben »e« und setze dafür »l«.